

Anlage: II

Betr.: Bebauungsplan Nr. 51 " Auf der Bredde "
hier: Begründung

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfaßt die Straße Auf der Bredde zwischen der Alleestraße und der Straße An St. Johannes. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Plan durch Signatur eindeutig festgesetzt.

Erforderlichkeit der Planung:

Die Straße Auf der Bredde liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Zwischen der Alleestraße und der Straße An St. Johannes dient sie im wesentlichen als Anliegerstraße für die vorhandene Wohnbebauung. Darüberhinaus ist die Straße Auf der Bredde die kürzeste Anbindung an das überörtliche Straßennetz für die im Bereich Auf der Bredde/Schulstraße stationierte Feuerwehr. Die Straße Auf der Bredde ist im o.g. Straßenabschnitt entsprechend dieser Verkehrsbedeutung endgültig ausgebaut. Für die rechtmäßige Herstellung der Straße ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Dringlichkeit der Planung:

Nach dem Neugliederungsgesetz galten die Flächennutzungspläne der Stadt Bottrop und der Gemeinde Kirchhellen nur noch bis zum 31.12.1977. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.1.1977 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der neuen Stadt Bottrop beschlossen. Der Plan befindet sich im Verfahren: vom 1.6. bis einschließlich 1.7.1982 hat der Entwurf zum Flächennutzungsplan öffentlich ausgelegen.

Die Arbeiten zur endgültigen Herstellung der Straße Auf der Bredde wurden bis auf ein Teilstück des nördlichen Gehweges im Jahre abgeschlossen. Die Befestigung des restlichen Gehweges erfolgte noch 1982 aus Gründen der Verkehrssicherheit.

Die nach der endgültigen Herstellung zu erfolgende Erhebung von Erschließungsbeiträgen kann nicht durchgeführt werden, weil eine Beitragspflicht der Anlieger erst nach Inkrafttreten eines Bebauungsplanes entsteht. Die mangelnde Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlage soll dadurch geheilt werden, daß nachträglich ein den Straßenverkauf festsetzender Bebauungsplan aufgestellt wird. Hierfür kann der Abschluß des Flächennutzungsplanverfahrens im Interesse der Rechtssicherheit nicht abgewartet werden.

Begründung der Festsetzungen:

Der Bebauungsplan setzt die öffentliche Verkehrsfläche fest. Diese Festsetzung stimmt mit den Darstellungen des Entwurfs zum in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan überein.

Aufgrund des zunehmenden KFZ- Verkehrs ist die durchgeführte Ausbaumaßnahme nochmals eingehend geprüft worden. Der vorhandene Ausbau wird den heutigen und zukünftigen Verkehrsbedürfnissen gerecht. Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich, da die Straße innerhalb eines städtebaulich geordneten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und der Verkehr in dieser Anliegerstraße keine Belastung für die anliegende Wohnbebauung mit sich bringt.

Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet:

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig, da sich die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Fläche bereits im Eigentum der Stadt befindet. Die Straßenausbaumaßnahme ist endgültig durchgeführt. Aus den dort anfallenden Kosten ergeben sich noch Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen von ca.